

## **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtag**

### **Maßnahmenpapier zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen und gegen häusliche Gewalt, Stand: 16.11.2021**

#### **I. Einleitung**

Häusliche Gewalt findet in allen Ländern, sozialen Schichten, Altersklassen und Milieus gleichermaßen statt. Jede vierte Frau in Deutschland erlebt mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner. Durchschnittlich ist in unserem Land jeden Tag eine Frau von einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt durch den eigenen Ehemann, Partner oder Ex-Partner betroffen. Das Motiv ist dabei oft die Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits erfolgte Trennung, welche der Ex-Partner nicht akzeptieren will. Damit ist das eigene Zuhause für Frauen immer noch der gefährlichste Ort. In der öffentlichen Wahrnehmung und in den Medien werden diese Femizide immer noch viel zu häufig als „Eifersuchtstragödie“ oder „Beziehungsdrama“ verharmlost.

Mit der Istanbul-Konvention, die 2018 auch in Deutschland in Kraft trat, gibt es mittlerweile ein internationales Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Ziel ist die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die umfassende Unterstützung der Betroffenen und die Förderung substantieller Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Die Umsetzung auf Bundes- und Landesebene ist allerdings noch sehr verbesserungswürdig. Dies wurde auch in einer Kleinen Anfrage unserer Fraktion an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen deutlich.

Häusliche Gewalt ist in erster Linie ein strukturelles Problem, welches sich durch patriarchal geprägte gesellschaftliche Rollenbilder und soziokulturelle Hintergründe zumeist gegen Frauen und Mädchen richtet. Dennoch müssen wir auch verstärkt häusliche Gewalt gegen und von queeren Personen, gegen Frauen mit Behinderungen, aber auch den Umstand, dass auch cis Männer von häuslicher Gewalt betroffen sind, in den Blick nehmen. Langfristig und systematisch müssen alle Formen von Gewalt und alle Betroffenenengruppen in den Fokus genommen werden.

Ebenso wichtig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, ist die Beachtung der Auswirkungen auf die davon betroffenen Kinder. Gewalt gegen Kinder, also alle Formen von psychischer und körperlicher Gewalt, ebenso wie die indirekt erlebte Gewalt in Eltern- bzw. Paarbeziehungen, haben akute und chronische Gesundheitsschäden zur Folge.

Generell gilt es zu beachten, dass wir bei häuslicher Gewalt nicht nur von körperlicher Gewalt sprechen, sondern auch von psychischen, ökonomischen oder sexualisierten Gewaltformen sowie Stalking.

In der seit April 2020 andauernden Corona-Pandemie waren mehr Menschen als zuvor von häuslicher Gewalt betroffen. Zum Stress während der Lockdown-Maßnahmen und wirtschaftlichen Unsicherheiten kamen fehlende Möglichkeiten, gewalttätigen Familienmitgliedern aus dem Weg zu gehen.

Mit verschiedenen Veranstaltungen wollten wir als Fraktion dem Thema häusliche Gewalt mehr Aufmerksamkeit geben: drei Online-Diskussionen („10 Jahre Istanbul-Konvention - Wo stehen wir in Thüringen, Deutschland und Europa?“; „Femizide in der Berichterstattung“; „Gewaltschutz vs. Umgangsrecht - Wenn Opfern die Nähe zu ihren Tätern gerichtlich angeordnet wird“) sowie dem Kongress mit dem Titel „WIR SIND UNSCHLAGBAR - Häusliche Gewalt – Situation, Schutzkonzepte, Prävention“ am 28. Juni 2021. Aus diesen Veranstaltungen ergaben sich verschiedene Problemstellungen, die wir versuchen mit dem vorliegenden Papier zu bündeln.

Es braucht unserer Ansicht nach eine intensive öffentliche Debatte unter Einbeziehung aller innenpolitischen, justizpolitischen und frauen- und gleichstellungspolitischen Blickpunkte zur Entwicklung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie.

## **II. Maßnahmen im Bereich Familie und Bildung**

1. Prävention schon im Kindesalter, auch mit der Einführung von mehr geschlechterdifferenzierten Bildern gegen Stereotype. Dazu wollen wir Hilfsangebote, die die Lebenswelt von Kindern gerade im sozial benachteiligtem Milieu und die verschiedenen Zuständigkeiten für Gesundheit, Frühe Hilfen und Frühförderung besser abstimmen. Zudem sollten selbstbewusstseinsstärkende Ansätze schon in Kindergarten und Grundschulen gefördert werden. Auch in diesem Alter sollte mit Kindern schon über den Umgang in zwischenmenschlichen Beziehungen und auch über Konfliktmanagement gesprochen werden. (Art. 13 der Istanbul-Konvention)

2. Wir wollen eine wirksame Prävention und bessere Schutzkonzepte und zwar bevor an unseren Kindergärten und Schulen Fälle entstehen, indem wir insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Schutz vor Gewalt in den pädagogischen Berufen intensivieren und die professionsübergreifende Arbeit verbessern. Zudem sollte das Sprechen über häusliche Gewalt fester Bestandteil des pädagogischen Alltags werden. (Art. 14 der Istanbul-Konvention)
3. Für einen besseren Gewaltschutz insbesondere von Kindern muss die personelle Ausstattung der Kinderschutzdienste und örtlichen Jugendämter verbessert werden.
4. Es braucht die Bereitstellung ausreichender Aus- und Weiterbildungen für die Beschäftigten in allen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, gerade auch im Bereich der interkulturellen Kommunikation. (Art. 15 der Istanbul-Konvention)

### **III. Maßnahmen im Bereich Opferschutz und Täter\*innenprävention**

Klar ist: Gewaltschutz kann und darf keine freiwillige Leistung bleiben, sondern muss verpflichtend auf allen politischen Ebenen und unter Beteiligung des Bundes aufgestellt werden, wie es auch in der „Istanbul-Konvention“ beschlossen worden ist. Gewaltschutz und Präventivmaßnahmen entlasten auch die Steuerzahler\*innen, denn der wirtschaftliche Schaden durch häusliche Gewalt allein in Deutschland beläuft sich auf 3,8 Mrd. Euro jährlich.

#### **Wir fordern daher:**

1. Die Aufstockung fehlender Frauenhausplätze sowie Schutzwohnungen für inter\*, trans\* und nichtbinäre Personen und Männer auf den tatsächlichen regionalen Bedarf sowie deren auskömmliche und ausreichende Finanzierung, insbesondere unter den Aspekten:
  - der Notwendigkeit spezieller Zufluchtsorte für Frauen mit Behinderungen und für inter\*, trans\* und nichtbinäre Menschen, von häuslicher Gewalt betroffene Männer, Frauen mit Migrationshintergrund und Menschen ohne Papiere
  - die ausreichende Ausstattung mit einem angemessenen Personalschlüssel
  - der Bereitstellung von Weiterbildungs- und Supervisionsangeboten für Mitarbeitende
  - der Her- und Sicherstellung von Barrierefreiheit
  - der Förderung von Sachkosten für Ausstattung und Investitionen. (Art. 22 und 23 der Istanbul-Konvention)

2. Die Niedrigschwelligkeit des Hilfesystems muss für alle Gruppen von Betroffenen gewährleistet sein und es muss ein diskriminierungsfreier Zugang zur Hilfe gesichert werden. (Art. 23 der Istanbul-Konvention)
3. Es soll ein Landesprogramm mit entsprechender finanzieller Ausstattung aufgebaut werden, welches Projekte und Maßnahmen der Zivilgesellschaft fördert, die sich mit der Aufklärung und Prävention zu den Themen häusliche Gewalt und Stalking beschäftigt. Dies könnte entsprechend des Landesprogramms „Denk bunt“ gestaltet werden. (Art. 8 der Istanbul-Konvention)
4. Die bestehenden Angebote (z.B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen) benötigen eine auskömmliche und ausreichende Finanzierung. Zusätzlich sollte die Täter\*innen-Arbeit zur Verhinderung von Wiederholungstaten ausgebaut werden. (Art. 8 der Istanbul-Konvention)
5. Der Unterhalt für den betreuenden Elternteil soll von Jugendämtern stärker eingefordert werden und die Rückforderungen beim UVG (Unterhaltsvorschuss) konsequent umgesetzt werden, damit die betroffene Person eine finanzielle Entlastung erfährt und eine Gleichbehandlung aller säumigen Unterhaltszahler\*innen hergestellt wird. Aus der Antwort einer kleinen Anfrage unserer Abgeordneten Madeleine Henfling vom 19.03.2021 (DS 7/3439) wird deutlich, dass es in den Thüringer Landkreisen verschieden hohe Rückholquoten beim UVG gibt.
6. Ein Opferfonds für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen soll eingerichtet werden. Hieraus sollen finanzielle Mittel an die Betroffenen gezahlt werden, die nicht von Dritten (z.B. Versicherungen, Sozialhilfe) übernommen oder ausgelegt werden. Diese finanzielle Unterstützung kann das Land Thüringen bei den Täter\*innen wieder einfordern. (Art. 30 der Istanbul-Konvention)
7. Eine Verbesserung der Ansprache von Täter\*innen sollte möglichst bei der ersten Auffälligkeit stattfinden: Dazu benötigt es eine bessere Schulung/Sensibilisierung von Personen mit Erstkontakt, insbesondere bei der Polizei, aber auch bei Staatsanwaltschaften, Familiengerichten und Jugendämtern. In jeder Polizeidienststelle sollte möglichst zu jeder Zeit eine speziell geschulte Ansprechperson verfügbar sein. Ebenso wichtig ist auch eine bessere Vernetzung von Polizei, Justiz und ggf. Jugendämtern. (Art. 15 der Istanbul-Konvention)
8. Als Grundlage zur Einschätzung der Gesamtproblematik häuslicher Gewalt und Stalking in Thüringen muss eine Hellfeldstudie erstellt werden. Darüber hinaus bedarf es der

auskömmlichen und verbindlichen Ausstattung einer Stelle zur Koordinierung zielgenauer und wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese würden wir im TMIK ansiedeln, da häusliche Gewalt und Stalking gesellschaftliche und sicherheitspolitische Probleme sind. (Art. 11 der Istanbul-Konvention)

9. Damit Jugendämter besser und stärker in die Netzwerkarbeit sowie die Prozessbegleitung integriert werden können, müssen sie personell besser ausgestattet werden.
10. Auf lokaler Ebene sollen multi-institutionelle Bündnisse und institutionsübergreifenden Fallkonferenzen gefördert werden:
  - bei allen Notfall- und sonstigen Meldungen zu häuslicher Gewalt und Stalking soll umgehend eine Lageeinschätzung zur Gefährdung der Betroffenen und ihrer Kinder durch eine geeignete Analyse durchgeführt werden. Hier gibt es inzwischen verschiedene Gefährdungsprognosen und Gefährdungseinschätzungen, die von der Polizei aber auch dem Sozialpsychologischen Dienst der Landkreise oder auch anderen öffentlichen Stellen angewendet werden können.
  - bei einer Hochrisiko-Einschätzung ist umgehend eine Fallkonferenz einzuberufen, um eine geeignete Strategie zur Gefahrenabwehr zu erarbeiten. An diesen Fallkonferenzen müssen alle derzeit und zukünftig Beteiligten wie Polizei, Psychosozialer Dienst, Interventionsstelle des Landkreises, Vertreter\*innen der Justiz, bei Gefährdung von Kindern das Jugendamt und ggf. Frauenhausmitarbeiterinnen eingebunden sein.
  - alle anderen Nicht-Hochrisikofälle sollten mindestens zu einer monatlich stattfindenden Fallkonferenz mit allen Beteiligten besprochen werden. (Art. 50 und 51 der Istanbul-Konvention)
11. Angehörigen von Femizidopfern muss eine umfangreiche und sofortige psychologische Betreuung zur Verfügung stehen.
12. Auf Landesebene soll ein Fragebogen zur Einschätzung der Gefahrenlage im Bereich Femizide entwickelt oder ggf. aus anderen Ländern übernommen werden. (Art. 51 der Istanbul-Konvention)
13. In einer gesonderten Kriminalstatistik müssen alle Fälle von häuslicher Gewalt, Stalking und Partnerschaftsgewalt in Thüringen aufgeführt werden, analog zur kriminalstatistischen Auswertung Partnerschaftsgewalt des BKA. (Art. 11 der Istanbul-Konvention)

#### **IV. Maßnahmen im Bereich der Justiz**

Generell gilt, dass juristische Mittel immer nur ein Baustein sind, um häusliche Gewalt zu verhindern. Viel wichtiger als Strafrechtsmaßnahmen ist immer Prävention. Dennoch möchten wir auch für diesen Bereich einige Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen:

1. Bedarfe der Familiengerichte und Jugendrichter\*innen an Informationen, Fort- und Weiterbildungen müssen erfasst und bereitgestellt werden. (Art. 15 der Istanbul-Konvention)
2. Die Fortbildungsverpflichtungen für Richter\*innen, die in Thüringen schon im Richtergesetz festgeschrieben ist, müssen auch umgesetzt werden. (Art. 15 der Istanbul-Konvention)
3. Derzeit wird in Gerichtsverfahren im Bereich häusliche Gewalt und Stalking der Umstand einer ehemaligen Partnerschaft/Beziehung als strafmildernd bewertet. Art. 43 und 46 der Istanbul-Konvention fordern jedoch einen strafverschärfenden Ansatz. Diese Forderung muss auch in der Rechtsprechung angemessen berücksichtigt werden.
4. Verfahren müssen beschleunigt werden: Dazu sollten Sonderdezernate und Schwerpunktstaatsanwaltschaften für sexuelle/ geschlechterspezifische Gewalt eingerichtet werden. Beide Einrichtungen müssen entsprechend konzeptionell, personell und räumlich gut ausgestattet werden. (Art. 49 der Istanbul-Konvention)
5. Die Strafzumessung in Verfahren bzgl. häuslicher Gewalt sollte möglichst individuell sein, denn ein Strafprozess kann so auch eine erzieherische Wirkung haben. Sinnvoll ist auch eine Kombination von Maßnahmen, z.B. Geldstrafe, Tätertraining, Anti-Gewalt-Training, Bewährungsstrafen etc.
6. Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen dafür sensibilisiert werden, dass Bewährungsstrafen auch an die Teilnahme bei Präventionsprojekten geknüpft werden können und es entsprechende Angebote im Freistaat zu nutzen gilt.
7. Gewaltschutz sollte auch bei Entscheidungen zum Umgangsrecht konsequent berücksichtigt werden und Schutzanordnungen an den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes orientiert sein. (Art. 31 der Istanbul-Konvention)
8. Die Umstände für Personen, die aus der Haft entlassen werden, müssen verbessert werden, um die Rückfallquote zu verringern. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Entlassungsvorbereitung, die in den JVAen oft personell unterbesetzt ist und den Bereich der Bewährungshilfe.

## **V. Maßnahmen, die auf Bundesebene umgesetzt werden müssen**

Einige Maßnahmen können nicht auf Landes-, sondern nur auf Bundesebene umgesetzt werden. Dennoch möchten wir sie an dieser Stelle nennen, damit sie ggf. über Bundesratsinitiativen eingebracht werden können:

1. Es braucht die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (Art. 10 der Istanbul-Konvention)
2. Verbindliche und auf Rechtsanspruch beruhende Mitfinanzierung der Schutzplätze durch den Bund. Die Finanzierung darf nicht länger allein Sache der Kommunen und Länder sein. Der Zugang überall muss durch eine verpflichtende Bundesfinanzierung realisiert werden. (Art. 8 der Istanbul-Konvention)
3. Für eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention müssen Menschen aus Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus anderen Leistungsberechtigten gleichgestellt werden. (Art. 59 der Istanbul-Konvention)
4. Die Grundlagen eines kinderrechtbasierten Verständnisses des Kindeswohls (UN-Kinderrechtskonvention vom 5. April 1992) sollte Eingang in die Vorschriften zum Sorge- und Umgangsrecht in der Rechtspraxis finden. (Art. 31 der Istanbul-Konvention)
5. Das Gewaltschutzgesetz muss geändert werden, um Richter\*innen das richtige Werkzeug bei Fällen von häuslicher Gewalt an die Hand zu geben und Kinder vor gewalttätigen Elternteilen zu schützen. (Art. 26 der Istanbul-Konvention)
6. Die Strafprozessordnung sollte insoweit geändert werden, dass den Betroffenen von häuslicher Gewalt Prozessbegleitung, kostenlose anwaltliche Vertretung und Prozesskostenhilfe ermöglicht werden; darüber hinaus sollte in § 46 StGB bei den Motiven für die Strafmaßberechnung Sexismus oder Frauenhass ergänzt werden. Wenn es aufgrund von häuslicher Gewalt oder Stalking zu hochstrittigen Familienrechtsverfahren kommt, sollten die Kosten für diese Gerichtsverfahren ebenfalls die Täter\*innen übernehmen. (Art. 57 der Istanbul-Konvention)